

Entlastungsmöglichkeiten bei Steuern und Abgaben im Energiebereich

Chronologische Übersicht der zu beachtenden Fristen

Februar 2018

Hinweis: Obwohl die Informationen zu diesem Merkblatt sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
<u>Eigenerzeugung/Eigenversorgung:</u> <u>Informati-</u> <u>onsfrist ge-</u> <u>genüber</u> <u>dem Netzbe-</u> <u>treiber und</u> <u>der Bundes-</u> <u>netzagentur</u> 28.02. für das Vorjahr	Reduzierte EEG-Umlage für Eigenversorger bzw. Umlagebefreiung	<ul style="list-style-type: none"> - EE- und KWK-Anlagen, - Kraftwerkeigengebrauch, Inselanlagen, vollständige EE-Eigenversorgung, keine EEG-Förderung - Bestandsanlagen (Eigenerzeugungsanlagen, die vor 01.08.2014 bestanden) - Einreichung der für die Abrechnung der EEG-Umlage nötigen Unterlagen durch den Eigenversorger beim Netzbetreiber 	§ 71 i.V.m. § 74a EEG 2017	Regional zuständiger Netzbetreiber (an die Bundesnetzagentur müssen Daten/Nachweise nur auf Verlangen übermittelt werden)	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenversorgung ja oder nein - Einschätzung des Eigenversorgers, ob eine gesetzliche Ausnahme für die vollständige oder anteilige Befreiung von der Umlage vorliegt - Mitteilung über zwischenzeitliche Änderungen, die für die Befreiung relevant sein können - Weitere Dokumente, die das Vorliegen der gesetzlichen Ausnahme belegen - Zu Mitteilungspflichten und Darlegungs- und Beweislasten siehe: Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Abschnitt 10). 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich vorgesehen anteilige Umlage für Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen - - ab 01.01.2017: 40 % der EEG-Umlage - derzeit bei KWK-Anlagen voraussichtlich vorübergehend 100 % der EEG-Umlage - Vollständige Befreiung bei: Kraftwerkeigengebrauch, Inselanlagen, vollständige EE-Eigenversorgung, keine EEG-Förderung
Meldefrist 31.03. für das Vorjahr	Übergangsbestimmungen für eine reduzierte KWK-Umlage	<p>Übergangsregelung für zwei Gruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Letztverbrauchergruppe B: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen des produzierenden Gewerbes ▪ Strombezug > 1.000.000 kWh/a - Letztverbrauchergruppe C: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusätzlich Stromkostenintensität > 4% 	§ 36 KWK-G	Regional zuständiger Netzbetreiber	<ul style="list-style-type: none"> - Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers - Stromverbrauch des Vorjahres 	<ul style="list-style-type: none"> - Letztverbrauchergruppe B: 0,16 ct/kWh (2018) - Letztverbrauchergruppe C: 0,12 ct/kWh (2018) - Ab 2019 für beide Gruppen die volle Umlage.

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
Meldefrist 31.03. für das Vorjahr	Reduzierte Offshore-Haftungsumlage	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes - Letztverbrauchergruppe B: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strombezug > 1.000.000 kWh/a - Letztverbrauchergruppe C: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strombezug > 1.000.000 kWh/a ▪ Zusätzlich Stromkostenintensität > 4% 	§ 17f Abs. 5 EnWG („Offshore-Haftungsumlage“)	Regional zuständiger Netzbetreiber	<ul style="list-style-type: none"> - Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers - Stromverbrauch des Vorjahres 	<ul style="list-style-type: none"> - Letztverbrauchergruppe B: <ul style="list-style-type: none"> - 0,049 ct/kWh für Anteil über 1.000.000 kWh/a - Letztverbrauchergruppe C: 0,024 ct/kWh für Anteil über 1.000.000 kWh/a
Meldefrist 31.03. für das Vorjahr	Reduzierte § 19-Umlage	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes - Letztverbrauchergruppe B: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strombezug > 1.000.000 kWh/a - Letztverbrauchergruppe C: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strombezug > 1.000.000 kWh/a ▪ Zusätzlich Stromkostenintensität > 4% 	§ 19 Abs. 2 StromNEV	Regional zuständiger Netzbetreiber	<ul style="list-style-type: none"> - Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers - Stromverbrauch des Vorjahres 	<ul style="list-style-type: none"> - Letztverbrauchergruppe B: 0,05 ct/kWh - Letztverbrauchergruppe C: 0,025 ct/kWh - Ansonsten: <ul style="list-style-type: none"> - 0,378 ct/kWh
Meldefrist 31.05. für das Vorjahr	Begrenzung der KWK-Umlage	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) nach § 64 EEG in Anspruch nehmen - Strombezug > 1.000.000 kWh/a 	§ 27 KWK-G	Übertragungsnetzbetreiber	<ul style="list-style-type: none"> - Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers - Stromverbrauch des Vorjahres 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Vorliegen der Voraussetzungen und Pflichten: <ul style="list-style-type: none"> - 0,03 ct/kWh für Anteil über 1.000.000 kWh/a - Ansonsten: <ul style="list-style-type: none"> - 0,345 ct/kWh

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
Meldefrist 31.05. für das Vorjahr	Drittbefieferungen an Letztverbraucher	Nachweis der Strommengen im Sinne einer Drittbefieferung von Strom aus einer Eigenerzeugungsanlage an Mieter, Dienstleister, Werkunternehmen usw. Um eine Drittbefieferung handelt es sich, wenn keine Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher besteht	§ 61 Abs. 1 i.V.m. § 74 EEG 2017	Übertragungsnetzbetreiber (an die Bundesnetzagentur müssen Daten/Nachweise nur auf Verlangen übermittelt werden)	<ul style="list-style-type: none"> - Online-Portal bzw. Vordrucke des Netzbetreibers inkl. geforderter Nachweise - Ggf. Testat eines Wirtschaftsprüfers 	- Anteilige Umlage für Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen
Meldefrist 30.06. für das Vorjahr	Anzeigen/Erklärungen bei Steuerentlastungen	Bei Auszahlung von Steuerentlastung ist für jeden Begünstigungstatbestand des Energie- oder Stromsteuergesetzes für das Vorjahr eine Anzeige/Erklärung abzugeben.	§§ 4-6 EnS-TransV	Regional zuständiges Hauptzollamt	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1462 (Erklärung über den Saldo, der im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen) - Formular 1463 (Antrag auf Befreiung nach § 6 EnS-TransV) 	- Befreiung nach § 6 für jede gewährte Steuerbegünstigung, wenn in den letzten drei Jahren für die entsprechende Steuerbegünstigung der Betrag < 150.000 € je Kalenderjahr.

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
<p>Antragsfrist 30.06. für das Folgejahr</p> <p>30.09. für neu gegründete Unternehmen</p>	Entlastung von der EEG-Umlage („Besondere Ausgleichsregelung“)	<ul style="list-style-type: none"> - Produzierende, stromintensive Unternehmen, unter drei Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbrauch > 1.000.000 kWh/a ▪ Unternehmen in stromkosten- (Liste 1) oder handelsintensiver (Liste 2) Branche lt. Anlage 4 EEG ▪ Stromkosten > 14% (Liste 1) bzw. 20% (Liste 2) der Bruttowertschöpfung - Nachweis EEG-Umlage - Stromverbrauch > 5 GWh/a: Nachweis über Energiemanagementsystem (DIN EN ISO 50001, EMAS) - Stromverbrauch < 5 GWh/a: alternatives System nach §3 SpaEfV 	§§ 63 ff. EEG 2017	BAFA	<ul style="list-style-type: none"> - Elektronische Registrierung und Antragstellung mittels ELAN-K2-Portal - Prüfungsvermerk / Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers / Buchprüfers - Bescheinigung der Zertifizierungsstelle (DIN EN ISO 50001, EMAS) - Weitere im Registrierungsportal hochzuladende Dokumente (siehe BAFA) 	<ul style="list-style-type: none"> - 6,88 ct/kWh - 0-1 GWh: - keine Vergünstigung, volle Umlage - > 1 GWh: - 15 % der Umlage bei einer Stromkostenintensität von 17 % (Liste 1) bzw. 20 % (Liste 2) - 20 % der bei einer Stromkostenintensität von 14 -17% (Liste 1) - Begrenzung der Umlage auf 4% der Bruttowertschöpfung - Stromkostenintensität > 20 %: Begrenzung der Umlage auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung
<p>Antragsfrist 31.07. für das Vorjahr</p>	Unterjährige Steueranträge zum Spitzenausgleich	Bei unterjähriger Inanspruchnahme des Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG oder § 10 StromStG muss bis 31.07 des Folgejahres ein zusammenfassender Antrag für das Vorjahr gestellt werden.	§ 101 EnergieStV und § 19 StromStV	Regional zuständiges Hauptzollamt	- Siehe Angaben zur Beantragung des Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG oder § 10 StromStG	- Siehe Angaben zum Spitzenausgleich nach § 55 EnergieStG oder § 10 StromStG

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
<p>Anzeigefrist 30.09. des betroffenen Jahres</p> <p>Frist für Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen (auch bei Nichteinhaltung) 30.06. für das Vorjahr</p>	<p>Reduzierung des Netzentgeltes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Strombezug > 10 GWh/a - Hohe Anzahl der Benutzungsstunden: Jahresverbrauch geteilt durch max. verwendete Leistung - Strombeziehendes Unternehmen und Netzbetreiber schließen Vereinbarung über individuelles Netzentgelt – Anzeige bei der Bundesnetzagentur 	<p>§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV</p>	<p>Bundesnetzagentur</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Anzeige: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vordruck der Bundesnetzagentur ▪ Weitere, in den „Allgemeinen Informationen“ der Bundesnetzagentur benannte Dokumente - Für den Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vordruck der Bundesnetzagentur für den Nachweis der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Voraussetzungen an die Reduzierung des Netzentgeltes 	<ul style="list-style-type: none"> - 8.000 Benutzungsstunden: Reduzierung um bis zu 90% des Netzentgeltes - 7.500 Benutzungsstunden: Reduzierung um bis zu 85% des Netzentgeltes - 7000 Benutzungsstunden: Reduzierung um bis zu 80% des Netzentgeltes
<p>Anzeigefrist 30.09. des betroffenen Jahres</p> <p>Frist für Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen (auch bei Nichteinhaltung) 30.06. für das Vorjahr</p>	<p>Atypische Netznutzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Höchstlast des Stromverbrauchers weicht vorhersehbar von der Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netzebene ab - Strombeziehendes Unternehmen und Netzbetreiber schließen Vereinbarung über individuelles Netzentgelt – Anzeige bei der Bundesnetzagentur - Erheblichkeitsschwellen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Höchstspannung: 5 % ▪ Höchstspannung/ Hochspannung: 10 % ▪ Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung: 20 % ▪ Mittelspannung/Niederspannung und Niederspannung: 30 % ▪ (mind. jedoch 100 kW) 	<p>§19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV</p>	<p>Bundesnetzagentur</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Anzeige: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vordruck der Bundesnetzagentur zur Anzeige ▪ Weitere, in den „Allgemeinen Informationen“ der Bundesnetzagentur benannte Dokumente - Für den Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vordruck der Bundesnetzagentur für den Nachweis der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Voraussetzungen an die Reduzierung des Netzentgeltes 	<p>Individuelles Netzentgelt, in Abhängigkeit von der mit dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung. Reduzierung bis zu maximal 80% des Netzentgeltes möglich.</p>

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr	Befreiung von der Stromsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes - Steuerbefreite Produktionsprozesse - Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwendungszweck des verwendeten Stroms im jeweiligen Entlastungsabschnitt 	§ 9a StromStG	Regional zuständiges Hauptzollamt	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1452 (Antrag auf Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren) - Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) - bei erstmaliger Antragstellung: Betriebserklärung mit genauer Beschreibung des Verwendungszwecks des Stroms 	Reduzierung um 20,50 EUR/MWh
Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr	Entlastung von der Stromsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes - Steuerentlastung übersteigt 250 EUR; Stromverbrauch mit Entlastung nach § 9a ist bereits abgezogen - Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwendungszweck des Stroms im jeweiligen Entlastungsabschnitt 	§ 9b StromStG	Regional zuständiges Hauptzollamt	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1453 (Antrag auf Steuerentlastung Unternehmen) - Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) - Formular 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) - Ggf. Dokumente für Sonderfälle 	abzgl. 250 EUR Mindestbetrag – Steuerentlastung in Höhe von 5,13 EUR/MWh

Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflich- ten	Rechtsgrund- lage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Ver- günstigung
<p><u>Frist zur Er- füllung der Vorausset- zungen gem. Formular 1449</u> 31.12. des betroffenen Jahres</p> <p><u>Antragsfrist</u> 31.12. für das Vorjahr</p> <p><u>Antragsfrist für den Son- derfall „zu- sammenfas- sender An- trag“</u> 31.07. für das Vorjahr</p>	<p>Entlastung von der Stromsteuer („Spitzenaus- gleich“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzie- renden Gewerbes - Nicht-KMU: Nachweis des Betriebs oder der Einführung eines Energiemanagement- systems (DIN EN ISO 50001) oder Umweltmanage- mentsystems (EMAS) - KMU (unter 250 MA und un- ter 50 Mio. Euro Jahresum- satz bzw. 43 Mio. Jahresbi- lanzsumme): Nachweis des Betriebs oder der Einführung eines Energieaudits gem. DIN16247-1 oder eines alter- nativen Systems zur Verbes- serung der Energieeffizienz nach §3 SpaEfV (Nachweis- führung mittels Vor-Ort-Prü- fung durch Gutachter nur alle zwei Jahre, in den Zwischen- jahren ist eine dokumen- tenbasierte Prüfung ausrei- chend). - Strom muss nachweislich zum Regelsteuersatz von 20,50 EUR/MWh versteuert worden sein - Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwendungszweck des Stroms im jeweiligen Entlas- tungsabschnitt 	<p>§ 10 StromStG</p>	<p>Regional zu- ständiges Hauptzollamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1450 (Antrag auf Entlastung von der Strom- steuer in Sonderfällen) - Sofern nicht vorliegend: For- mular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) - Formular 1449 - (Nachweis über Energiema- nagement, Umweltmanage- ment- oder alternatives Sys- tem zur Verbesserung der Energieeffizienz) - Formular 1139 (Selbsterklä- rung zu staatlichen Beihilfen) - Sonderfall KMU mit alternati- vem System zur Verbesserung der Energieeffizienz: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formular 1449 sowie Selbsterklärung über KMU- Status (unter 250 MA und unter 50 Euro Jahresumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanz- summe) mit Formular 1458 (Vereinfachte Selbsterklä- rung, eigenständige Unter- nehmen) oder Formular 1459 (Selbsterklärung, nicht-eigenständige Unter- nehmen) 	<p>Strommenge nach § 9b StromStG</p> <ul style="list-style-type: none"> - abzgl. 1.000 EUR Min- derungsbetrag (§10 Abs.1 StromStG) - abzgl. mögliche Ent- lastung nach § 9b StromStG - abzgl. Unterschiedsbe- trag in der Rentenver- sicherung - davon sind 90 % rück- erstattungsfähiger Höchstbetrag

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr	Entlastung von der Energiesteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes - Steuerbegünstigte Prozesse 	§ 51 EnergieStG	Regional zuständiges Hauptzollamt	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1115 - (Antrag auf Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren) - Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) 	Rückerstattung: <ul style="list-style-type: none"> - 61,35 EUR/1.000 l leichtes Heizöl - 25,00 EUR/1.000 l schweres Heizöl - 5,50 EUR/MWh Erdgas - 60,60 EUR/1.000 kg Flüssiggas
Antragsfrist 31.12. für Vorjahr	Energiesteuerentlastung bei Stromeigenerzeugung	<ul style="list-style-type: none"> - ortsfeste Erzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung größer 2 MW - Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW, der erzeugte Strom nicht nach § 9 StromStG von der Stromsteuer befreit ist 	§ 53 EnergieStG	Regional zuständiges Hauptzollamt	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1131 (Antrag auf Steuerentlastung für die Stromerzeugung) - Formular 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) bei Anträgen nach § 53 a und b (Anträge für KWK-Anlagen) 	Rückerstattung: <ul style="list-style-type: none"> - 61,35 EUR/1.000 l leichtes Heizöl - 25,00 EUR/1.000 l schweres Heizöl - 5,50 EUR/MWh Erdgas - 60,60 EUR/1.000 kg Flüssiggas
Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr	Entlastung von der Energiesteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes - Entlastungsbetrag übersteigt im Kalenderjahr 250 EUR - Energieerzeugnisse dienen der Erzeugung von Wärme / oder finden Verwendung in nach § 3 EnergieStG begünstigten Anlagen - Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Art, Menge, Herkunft und Verwendungszweck der verbrauchten Energieerzeugnisse 	§ 54 EnergieStG	Regional zuständiges Hauptzollamt	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1118 - (Antrag auf Steuerentlastung) - Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) - Formular 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) 	Steueranteil jeweils abzgl. 250 EUR Selbstbehalt: <ul style="list-style-type: none"> - 15,34 EUR/1.000 l Heizöl - 1,38 EUR/1MWh Erdgas - 15,15 EUR/1.000 kg Flüssiggas

Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflich- ten	Rechtsgrund- lage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Ver- günstigung
<p>Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr</p>	<p>Entlastung von der Energie- steuer („Spitzenaus- gleich“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzie- renden Gewerbes - Steuerentlastung übersteigt 750 EUR - Nicht-KMU: Nachweis des Betriebs oder der Einführung eines Energiemanagement- systems (DIN EN ISO 50001) oder Umweltmanage- mentsystems (EMAS) - KMU (unter 250 MA und un- ter 50 Mio. Euro Jahresum- satz bzw. 43 Mio. Jahresbi- lanzsumme): Nachweis des Betriebs oder der Einführung eines Energieaudits gem. DIN16247-1 oder eines alter- nativen Systems zur Verbes- serung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV (Nachweis- führung mittels Vor-Ort-Prü- fung durch Gutachter nur alle zwei Jahre, in den Zwischen- jahren ist eine dokumen- tenbasierte Prüfung ausrei- chend). 	<p>§ 55 Energie- StG</p>	<p>Regional zu- ständiges Hauptzollamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1450 - (Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer für Unterneh- men in Sonderfällen) - Sofern nicht vorliegend: For- mular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) - Formular 1449 - (Nachweis über Energiema- nagement, Umweltmanage- ment- oder alternatives Sys- tem zur Verbesserung der Energieeffizienz) - Formular 1139 (Selbsterklä- rung zu staatlichen Beihilfen) - Sonderfall KMU mit alternati- vem System zur Verbesserung der Energieeffizienz: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formular 1449 sowie Selbsterklärung über KMU- Status (unter 250 MA und unter 50 Euro Jahresumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanz- summe) mit Formular 1458 (Vereinfachte Selbsterklä- rung, eigenständige Unter- nehmen) oder Formular 1459 (Selbsterklärung, nicht-eigenständige Unter- nehmen) 	<p>Steuermenge nach § 54 EnergieStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abzgl. Unterschieds- beitrag in der Renten- versicherung - davon sind 90% rück- erstattungsfähiger Höchstbetrag Steueranteil jeweils ab- zgl. 750 EUR Selbstbe- halt: - 5,11 EUR/1.000 l Heizöl - 2,28 EUR/1MWh Erd- gas - 19,89 EUR/1.000 kg Flüssiggas

Dr. Sebastian Bolay
030/20308-2202
bolay.sebastian@dihk.de

Mark Becker
030/20308-2207
becker.mark@dihk.de